

Sitzung vom 9. März 2011

265. Postulat (Verminderung des Eintrags von Schad- und Nährstoffen aus der Landwirtschaft in Oberflächengewässer)

Kantonsrat Urs Hans, Turbenthal, sowie Kantonsrätin Françoise Okopnik, Zürich, und Kantonsrat Andreas Wolf, Dietikon, haben am 22. November 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten die gesetzlichen Grundlagen derart anzupassen, dass zur Verminderung der Gewässerbelastung mit Pestiziden der biologische Landbau auf Parzellen, welche an Gewässergrenzen, gefördert werden kann, anstatt auf strikte Extensivierung zu setzen.

Begründung:

Wie aus dem Umweltbericht 2008 hervorgeht, stagniert die Phosphorbelastung der Seen seit ca. 1995, nachdem die Massnahmen bei Haushaltprodukten, Kläranlagen und in der Landwirtschaft grosse Erfolge gezeitigt haben.

Neben der Nährstoffbelastung spielt jedoch immer mehr die Belastung mit Pestizidrückständen und anderen Schadstoffen eine Rolle. Die strikte Extensivierung von Landwirtschaftsflächen ist für die betroffenen Betriebe eine einschneidende und belastende Massnahme.

Es scheint, dass mit den heute üblichen Massnahmen der Eintrag von Nährstoffen in den meisten Fällen genügend vermindert werden konnte. Die weiterhin hohe Phosphorbelastung rührt hauptsächlich von der Mobilisierung aus den Sedimenten und dem Abbau von pflanzlichen Rückständen.

Die zunehmende Pestizidbelastung ist heute besorgniserregender. Im biologischen Landbau werden keine (künstlichen, chemischen) Pestizide eingesetzt. Auch Düngestoffe werden in weit geringerem Mass und besser gebundenen Formen verwendet als in der konventionellen oder integrierten Produktion. Die biologische Bewirtschaftung gewässernaher Schläge könnte damit eine Alternative zur kompletten Stilllegung sein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Urs Hans, Turbenthal, Françoise Okopnik, Zürich, und Andreas Wolf, Dietikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Wesentlichen fordert das Postulat die Förderung des biologischen Landbaus auf heute extensiv bewirtschafteten Grundstücken, die an Gewässer angrenzen. Dadurch soll die Belastung der Gewässer mit Pestiziden verringert werden.

Der Oberbegriff Pestizide umfasst alle Substanzen, die im Pflanzen- und Materialschutz sowie der Schädlingsbekämpfung dazu dienen, unerwünschte Organismen abzuschrecken oder zu vernichten. Entsprechend dem Einsatzgebiet der Produkte, die Pestizide enthalten, unterscheidet man zwischen Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten. Die Pflanzenschutzmittel werden hauptsächlich in der Landwirtschaft eingesetzt, wo sie Nutzpflanzen vor Schädlingen schützen oder unerwünschte Pflanzen vernichten. Sie werden aber auch auf Grünflächen und Sportplätzen sowie in Haus und Garten angewendet. Biozidprodukte werden zum Schutz von Materialien wie Fassadenverputzen oder Textilien, zur Desinfektion oder zur Bekämpfung von schädlichen oder lästigen Tieren eingesetzt.

In den Streifen, die zwischen Kulturland einerseits und Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, oberirdischen Gewässern sowie Feucht- und Mooregebieten andererseits angelegt werden müssen, dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Diese Streifen braucht es, damit Dünger und Pflanzenschutzmittel, die auf dem Kulturland ausgebracht werden, nicht in benachbarte Lebensräume wie Gewässer gelangen. Der gras- oder krautartige Bewuchs dient zugleich als Erosionsschutz gegen den Abtrag von Feinerde ins Gewässer.

Die gesetzlichen Grundlagen, welche die Abstände von Kulturland zu Oberflächengewässern regeln, sind in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV, SR 814.81) und in der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV, SR 910.13) festgehalten. Gemäss Anhang 2.5 und 2.6 ChemRRV ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern verboten. Art. 4 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) definiert als oberirdische Gewässer das Wasserbett mit der Gewässersohle und der Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.

Für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) muss gemäss Art. 7, 48 und 73b DZV der Pufferstreifen entlang von oberirdischen Gewässern mindestens 6 m breit sein, wobei das Düngerverbot nur auf den ersten drei Metern gilt.

Am 1. Januar 2011 sind zur Förderung von Revitalisierungen und zur Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzungen Änderungen des Gewässerschutzgesetzes in Kraft getreten. Gemäss Art. 36a GSchG sind die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, für den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Die Kantone müssen dafür sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten. Einzelheiten werden in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) geregelt. Über diese Änderungen zum Schutz und zur Nutzung der Gewässer hat das Bundesamt für Umwelt im letzten Jahr eine Anhörung durchgeführt. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 15. September 2010 (RRB Nr. 1343/2010) darauf hingewiesen, dass bezüglich der Bemessung des Raumbedarfs gemäss revidierter Gewässerschutzverordnung und der massgebenden Abstände zwischen Kulturland und Gewässer gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Widersprüche bestehen, die dringend vor Inkrafttreten der revidierten Gewässerschutzverordnung auszuräumen seien. Gegenwärtig wird die Gewässerschutzverordnung in der Bundesverwaltung überarbeitet, wobei die Interessenskonflikte zwischen Landwirtschaft und Gewässerschutz bereinigt werden müssen. Die revidierte Fassung der Verordnung soll in den nächsten Monaten in Kraft treten. Der abschliessende Wortlaut ist noch nicht bekannt.

Es gilt festzuhalten, dass Fliessgewässer und ihre Ufersäume grundsätzlich eine wichtige Funktion für die Vernetzung von artenreichen Lebensräumen erfüllen und selber Lebensraum für teilweise seltene Tiere und Pflanzen sind. Insbesondere bei kleinen Fliessgewässern müssen regelmässig zu hohe Konzentrationen von Pestiziden und teilweise auch von Nährstoffen im Wasser festgestellt werden. Eine extensive Nutzung des Gewässerraums unter Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zentrale Voraussetzung für eine gute Wasserqualität und den Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die konsequente Extensivierung im Gewässerraum ist somit inhaltlich zweckmässig und nötig. Eine biologische Bewirtschaftung

gewährleistet nicht den Erhalt der wertvollen Gras- und Krautschicht und den erforderlichen Schutz vor Erosion. Sie vermag daher die nötige Qualität der Pufferstreifen nicht zu gewährleisten. Die genutzten Flächen im Gewässerraum gelten für Landwirtinnen und Landwirte als ökologische Ausgleichsflächen. Für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dieser Flächen stehen für die gesamte Schweiz aufgrund des revidierten Gewässerschutzgesetzes jährlich 20 Mio. Franken als Abgeltung zur Verfügung. Damit werden die Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Betriebe ausgeglichen.

Sämtliche Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Pufferstreifen längs der Oberflächengewässer sind abschliessend auf Bundesebene geregelt. Für zusätzliche kantonale Bestimmungen besteht kein Raum. Zudem würden kantonale Regelungen im Sinne des Postulats gegen Bundesrecht verstossen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 340/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi